

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Angebote und Leistungen erfolgen ausschließlich nach diesen Bedingungen. Bedingungen des Bestellers und abweichende Vereinbarungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen und die Zusendung von Bedingungen, noch die Ausführung eines Auftrages durch uns. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Bestellung des Bestellers vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Spätestens mit Annahme unserer Waren oder Leistungen oder unserer Bestellung erkennt der Besteller bzw. Lieferant diese Bedingungen an.
- 1.3 Der Besteller bzw. Lieferant erklärt sich mit der Verarbeitung seiner Daten über Geschäftsvorfälle bei uns einverstanden.

2. Angebote und Bestellungen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet haben. Eine Bestellung, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen. Aufträge des Bestellers binden uns erst nach schriftlicher Bestätigung. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen unserer schriftlichen oder telekommunikativ übermittelten Bestätigung. Die in unseren Preislisten, Kostenvoranschlägen und Angeboten enthaltenen Abbildungen und Angaben, insbesondere Gewicht oder Maßangaben bzw. sonstige technische Daten sowie in Bezug genommene DIN, VDE oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen und Muster kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen nur bei entsprechender schriftlicher Bestätigung eine Eigenschaftszusicherung dar.
- 2.2 Der Besteller übernimmt die Verantwortung für die ihm obliegenden Angaben und von ihm zur Verfügung zu stellenden Teile.
- 2.3 Wir sind berechtigt bei Sonderanfertigungen eine Vorauszahlung zu verlangen.

3. Lieferzeit und Teillieferung

- 3.1 Sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden, sind Lieferfristen und Liefertermine (Lieferzeit) als annähernd zu betrachten und setzen in jedem Fall die einvernehmliche Klärung aller für die Auftragserteilung von uns benötigten Fakten voraus.
- 3.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Unternehmen verlassen hat oder wenn die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 3.3 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn unsere Lieferungen bzw. Leistungen infolge von uns nicht zu vertretender Umstände sich verzögern einschließlich Betriebsstörungen, Streiks, Aussparungen oder Verkehrs bzw. sonstigen konkret unvorhersehbaren Hindernissen, die bei uns oder unseren Unterverlieferanten eintreten. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir in den Vertrag befinden. Wird durch die Verlängerung der Lieferzeit die für uns bei Abgabe des betreffenden Angebots zugrunde gelegte Kostensituation erheblich verändert oder ist die Erbringung der Leistung für uns in sonstiger Weise unzumutbar, sind wir unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Bestellers ganz oder teilweise zum Rücktritt berechtigt.
- 3.4 Jeder Rücktritt hat mittels schriftlicher Erklärung zu erfolgen.
- 3.5 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.6 10 % Mehr- oder Minderlieferung sind zulässig und branchenüblich, sie werden entsprechend berechnet.

4. Preise

- 4.1 Preise sind freibleibend und gelten ohne Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme ab Unternehmen ausschließlich Verpackung. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge, Modelle oder Formen erwirbt der Besteller kein Anrecht auf diese Gegenstände selbst. Diese verbleiben im Eigentum des Lieferanten.

5. Versand/Gefahrenübergang

- 5.1 Versand erfolgt ab Werk auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch, wenn und soweit der Versand mit unseren eigenen Transportmitteln erfolgt. Versand und Verpackungsvorschriften des Bestellers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- 5.2 Behälter, Gitterboxen, Kassetten, Paletten und sonstige Leihverpackungen gehen nicht in das Eigentum des Bestellers über, sie sind spendefrei an den Eigentümer zurückzusenden. Holzkisten, Pappkartons und Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
- 5.3 Verzögert sich der Versand auf Veranlassung des Bestellers, so geht mit Eintritt der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über. Wir sind berechtigt, die durch die Lagerung in unseren Werken entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden vollendeten Monat dem Besteller zu berechnen. Gegebenenfalls können wir nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist beliefern.

6. Zahlungsmodalitäten

- 6.1 Unsere Forderungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum in der Vertragswährung netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Auch soweit Forderungen gestundet sind, werden sie sofort ohne Abzug fällig, wenn der Besteller uns gegenüber mit einer Zahlung in Verbindung kommt oder wenn uns eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage oder finanzieller Situation bekannt wird. Wir behalten uns vor, gegen Vorkasse zu liefern. Bei Überschreiten des Zahlungsziels werden unbeschadet weitergehender Rechte bankübliche Zinsen, mindestens in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten.
- 6.2 Der Besteller hat alle Gebühren, Kosten und Ausgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolglichen Rechtsverfolgung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen.
- 6.3 Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag, sofern alle fälligen Rechnungen beglichen sind.
- 6.4 Die Zahlung mit Wechseln wird nicht akzeptiert.
- 6.5 Der Besteller ist zur Zurückhaltung der Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen nicht berechtigt, soweit dies nicht von uns anerkannt oder rechtskräftig fest- gestellt wird.
- 6.7 An Besteller, mit denen wir nicht in laufender Geschäftsverbindung stehen, liefern wir gegen Nachnahme des Rechnungsbetrages, abzüglich 2 % Skonto.

7. Sicherheitsleistung

- 7.1 Gehen vereinbarte Anzahlungen nicht fristgerecht ein oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Bestellers erheblich zu mindern geeignet sind, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vor Lieferung Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit für unsere Forderungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, falls keine Sicherheiten gegeben sind.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund vor, einschließlich eventueller Wechselforderungen, von Dritten erworbene Forderungen und Forderungen mit uns verbundener Unternehmen (ausweislich unseres Geschäftsberichtes). Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern, sofern nicht der Besteller hierfür nachweislich versichert ist.
- 8.2 Der Besteller ist zur Verarbeitung mit anderen Sachen nur im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges berechtigt.
- 8.3 Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren wird stets für uns vorgenommen, ohne dass wir daraus verpflichtet werden. Wird die Vorbehaltsware mit nicht uns gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen verarbeiteten Sache zur Zeit der Verarbeitung. Werden von uns gelieferte Waren mit anderen beweglichen Sache zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört.
- 8.4 Der Besteller verwahrt das Eigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für uns. Für die neue Sache gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 8.5 Der Besteller ist unter Ausschluss anderer Verfügungen widerruflich zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt, sofern die aus der Weiterveräußerung erwachsende Forderung abtretbar ist. Das Recht zur Weiterveräußerung erlischt im Falle der Zahlungseinstellung. Der Besteller wird die Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt weiterverkaufen, wenn der Dritterwerber nicht sofort bezahlt. Bei Weiterveräußerung tritt der Besteller schon jetzt alle ihm heraus erwachsenden Forderungen an uns ab. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist er zum Einzug ermächtigt. Auf Verlangen hat er uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen auszuhandigen, den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen und uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderung von der Forderungsabtretung zu benachrichtigen. Bei Weiterveräußerung unserer Ware in fremden Sachen gilt die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe unseres Rechnungsbetrages als abgetreten. Als Veräußerung im vorstehenden Sinne gilt auch der Einbau der Vorbehaltsware in Grundstücke oder Bauwerke und die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge.
- 8.6 Bei Zahlungsverzug, Unsicherheit der Vermögenslage oder Verschlechterung der finanziellen Situation des Bestellers ist er auf unser Verlangen zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die Rücknahme

sowie die Pfändung der Ware durch uns gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung als Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändung und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.

- 8.7 Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.
- 8.8 Übersteigen die uns aufgrund des Eigentumsvorbehalts zustehenden Sicherungen den Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, verpflichten wir uns insoweit, die Sicherungen auf Anforderung freizugeben.

9. Vorkaufsrecht

- 9.1 Der Besteller räumt uns das Vorkaufsrecht an den Beständen unserer Erzeugnisse für alle Fälle der Insolvenz sowie der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung ein.

10. Gewährleistung/Haftung

- 10.1 Für unsere Gewährleistung und sonstige Haftung wegen Lieferungs- oder Leistungsmängeln einschließlich von Falschlieferungen oder -leistungen gelten die im Folgenden angeführten Regelungen. Maßgebend für Qualität und Ausführung unserer Waren sind die Durchschnitts-Ausfallmuster, welche wir dem Besteller zur Prüfung vorgelegt haben. Für die konstruktive Gestaltung von Spritzgussteilen sowie für ihre praktische Eignung in Auslieferung und verwendetem Material trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung von uns beraten wurde. Bruch der gelieferten Ware berichtigt den Besteller nicht zur Nachlieferung oder Minderung. Mängelansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Umfasst unsere Vertragsleistung auch die Montage oder Inbetriebnahme oder handelt es sich um einen selbständigen Reparaturauftrag oder sonstige werkvertragliche Leistungen, gelten die nachstehenden Bedingungen auch für etwaige Montage, Inbetriebnahme bzw. Reparatur- oder sonstige Werkleistungen.
- 10.2 Wir leisten Gewähr, entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik, Beschaffenheitsvereinbarungen und Garantien sind nur gültig bei Einhaltung der Schriftform, andernfalls trägt der Besteller die Beweislast. Allgemeine Änderungen in Konstruktion oder Ausführung vor Lieferung eines Auftrages berechtigen zu keiner Beanstandung.
- 10.3 Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veräußerung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürliche Abnutzung. Gleiches gilt für freigestellte Teile des Bestellers.
- 10.4 Ansprüche und Rechte des Bestellers sind grundsätzlich zunächst beschränkt auf Nachlieferung, die wir nach unserer Wahl durch Reparatur oder Ersatzlieferung leisten. Im Einzelfall behalten wir uns die Erteilung einer Gutschrift in Höhe des dem Besteller berechneten Wertes des fehlerhaften Erzeugnisses vor. Beanstandete Erzeugnisse sind uns auf unser Verlangen zur Instandsetzung an uns einzusenden. Im Falle unbegründeter Mängelrügen fallen die entstehenden Kosten dem Besteller zur Last, die Vorschrift des § 635 I BGB gilt insoweit nicht. Werden die von uns gelieferten Erzeugnisse ohne unsere Mitwirkung repariert oder verändert oder wurden Wartungs- bzw. Einbauvorschriften nicht eingehalten, erlischt unsere Gewährleistungs- und sonstige Haftung. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller nach Mitteilung an uns das Recht, den Mangel auf seine Kosten zu beseitigen. Diese ersetzen wir insoweit, als sie uns bei Vornahme der Nachlieferung entstanden wären. Für Nachlieferungsleistungen haften wir in gleicher Weise wie für die ursprüngliche Lieferung bzw. Leistung bis zum Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung geltenden Verjährungsfrist, mindestens aber für einen Zeitraum, von drei Monaten ab Abschluss der Nachlieferung. Der Besteller ist verpflichtet, uns nach vorheriger Absprache die Gelegenheit zur Nachlieferung zu geben. Kommt es aus Gründen, die wir zu vertreten haben, nicht zu einer Nachlieferung, ist der Besteller nach Ablauf einer zu setzenden angemessenen Frist zum Rücktritt berechtigt. In allen Fällen begründeter Mängelrüge sind alle über den Nachlieferungsanspruch hinausgehenden weiteren Ansprüche, gleich welcher Art, ausgeschlossen bzw. nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 11 beschränkt.
- 10.5 Ist der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten - insbesondere von Bedienungs- und Wartungsanleitungen - nicht vertragsgemäß verwendbar, haften wir ebenfalls nur im Umfang der Ziffern 10.4 und 11. Bei Beratungen haften wir nur, wenn dafür ein besonderes Entgelt schriftlich vereinbart wurde.
- 10.6 Wir sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zur Rücknahme der neuen Ware bzw. zur Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises auch ohne die sonst erforderliche Fristsetzung verpflichtet, wenn der Abnehmer des Käufers als Verbraucher der verkauften neuen beweglichen Sache (Verbrauchsgüterkauf) wegen des Mangels dieser Ware gegenüber dem Käufer die Rücknahme der Ware oder die Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises verlangen konnte oder dem Käufer ein ebensolcher daraus resultierender Rückgriffsanspruch entgegengewahrt wird. Wir sind darüber hinaus verpflichtet, Aufwendungen des Käufers, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu ersetzen, die dieser im Verhältnis zum Endverbraucher im Rahmen der Nachlieferung aufgrund eines bei Gefahrübergang vor uns auf den Käufer vorliegenden Mangels der Ware zu tragen hatte. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Verpflichtung gemäß dem vorstehenden Abschnitt ist ausgeschlossen, soweit es sich um einen Mangel aufgrund von Werbeaussagen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen handelt, die nicht von uns herrühren, oder wenn der Käufer gegenüber dem Endverbraucher eine besondere Garantie abgegeben hat. Die Verpflichtung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Käufer selbst nicht aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Gewährleistungsrechte gegenüber dem Endverbraucher verpflichtet war oder diese Rüge gegenüber einem ihm gestellten Anspruch nicht vorgenommen hat. Dies gilt auch, wenn der Käufer gegenüber dem Endverbraucher Gewährleistungsrechte übernommen hat, die über das gesetzliche Maß hinausgehen.
- 10.7 Der Anspruch auf Gewährleistung und sonstige Ansprüche verjähren ein Jahr nach Gefahrübergang. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüchen ist ohne Einfluss auf die Zahlungsverpflichtungen und -fristen. Erfüllt der Besteller seine Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig, ruhen unsere vorstehend geregelten Pflichten bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen.

11. Schadenersatzhaftung

- 11.1 Der Haftungsausschluss gemäß Ziffer 10.4 gilt nicht bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen sowie im Falle von Personenschäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Er gilt ferner nicht für den Fall der Arglist oder Garantieübernahme.

12. Aufrechnungsverbot

- 12.1 Die Aufrechnung gegen nicht unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen ist unzulässig.

13. Zeichnungen und andere Unterlagen/Formen und Werkzeuge/Rechte Dritter

- 13.1 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und andere Unterlagen, die dem Besteller überlassen werden, behalten wir uns Eigentum und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht für andere als die von uns angegebenen Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Für die Anfertigung oder Beschaffung von Formen im Auftrag des Bestellers stellt der Lieferant anteilige Kosten in Rechnung. Für Aufträge, die im Entwicklungsstadium oder in der Anlaufzeit annulliert werden, behält sich der Lieferant die Abrechnung der Gesamtkosten vor.

Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt der Lieferant Eigentümer der Formen. Sie werden ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet, solange dieser seinen Zahlungsverpflichtungen und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Die Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus den Formen/Werkzeugen und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers. Danach kann der Lieferant frei über die Formen verfügen. Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Formen/Werkzeuge auf den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht des Lieferers ersetzt. Der Lieferant ist bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Er hat auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten die Formen/Werkzeuge zu versichern. Bei bestellereigenen Formen/Werkzeugen oder deren vom Besteller leihweise Zurverfügungstellung beschränkt sich die Haftung des Lieferers bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen des Lieferers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung des Bestellers die Formen/Werkzeuge nicht binnen angemessener Frist abgeholt werden. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferant in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen/Werkzeugen zu. Der Besteller haftet dafür, dass von ihm bestellte Waren, Marken und Aufmachungen Rechte Dritter nicht verletzen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Isenhofen.
- 14.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Isenhofen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks, sowie für deliktrechtliche Ansprüche und Streitverfahren sowie Urkundsprozesse. Wir sind berechtigt, den Besteller bei dem Gericht seines Geschäfts- bzw. Wohnsitzes zu verklagen.